

130. Was versteht § 5 des SprengstoffG. vom 9. Juni 1884 unter Sprengstoffen?

Ferien Senat. Ur. v. 13. September 1924 g. R. IV 739/24.

I. Schwurgericht Lüneburg.

Der Angeklagte hat eine mit Pulver, Patronen, Steinen und Papier gefüllte Bombe in das Schlafzimmer eines Polizeibeamten geworfen, wo sie, ohne Menschen zu verletzen, explodierte. Unter der Annahme, die Bombe sei nicht geeignet gewesen, Menschen zu töten, der Angeklagte habe auch nicht mit Tötungsabsicht gehandelt, ist das Schwurgericht zu seiner Verurteilung aus § 5 SprengstoffG. gelangt. Er macht hiergegen geltend, Schießpulver sei nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht als Sprengstoff anzusehen. Seine Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision übersieht, daß die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 3 SprengstoffG. sich nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur auf Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bezieht. Die Auffassung des Schwurgerichts, daß unter Sprengstoffen im Sinne des § 5 — im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 und 2 — explosive Stoffe jeder Art zu verstehen sind und daß unter diesen Begriff auch die gewöhnlich als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe (§ 1 Abs. 3) fallen, wenn sie — wie hier erwiesen — in ihrer Eigenschaft als Sprengmittel gebraucht werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden (so auch Ur. des III. Strafsenats vom 17. Januar 1923 11 J. 42/22).